

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 51

Sonnabend, den 19. Juni

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Verordnung

über Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern
vom 10. Mai 1920.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung des Herrn
Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirt-
schaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3.
November 1917 (R. G. Bl. S. 1005), der Ausführungs-
anweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung
vom 18. November 1917 und der Anordnung der Landes-
fettstelle vom 27. 1. 1920 — III a 331 — wird für den
Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger
beträgt für Vollmilch bei ortsüblichem Fettgehalt 90 Pfg.
für das Liter ab Stall.

Zu diesem Preise treten für Vollmilch, die zur Ver-
wendung als Frischmilch geliefert wird, folgende Zuschläge:

- a) bei Lieferungen in Gemeinden bis zu
100 000 Einwohnern 10 Pfg.
b) bei Lieferungen nach Stettin 15 Pfg.

Zum Bezirk der Stadt Stettin gehören
im Sinne der Milchpreisverordnung folgende
Gemeinden des Kreises Randow: Altdamm,
Bollinken, Finfenwalde, Frauendorf, Frie-
densburg, Gohlow, Pödejuch, Pommerens-
dorf, Rosengarten, Scheune, Scholwin,
Stolzenhagen, Warsow und Züllchow sowie
Sydowssaue, Kreis Greifenhagen.

- c) bei Lieferungen in den Bezirk der staatlichen
Verteilungsstelle für Großberlin 20 Pfg.

Außer diesen Zuschlägen haben die Milchlieferanten
eine Transportvergütung zur Verladestelle bis zum Höchst-
betrage von 10 Pfg. für das Liter zu beanspruchen. Die
Höhe dieser Vergütung wird im Einzelfalle, wenn eine Einigung
zwischen Liefer- und Empfangsstelle nicht zustande kommt,
durch den für den Erzeugungsort der Milch zuständigen
Landrat endgültig festgesetzt.

Dem empfangenden Kommunalverband wird überlassen,
neben den vorerwähnten Zuschlägen (Vergütungen) eine
Prämie von 8 Pfg. für das Liter zu gewähren, jedoch nur
unter der Voraussetzung, daß die Vollmilch am Bestimmungs-
ort in süßem Zustande und auch sonst einwandsfreier Be-
schaffenheit ankommt.

Die Gewährung dieser Prämie bedarf aber der beson-
deren Genehmigung des Oberpräsidenten (Provinzialfettstelle).

§ 2.

Der Milcherzeugerhöchstpreis gilt nicht

- a) für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher,
soweit die Kommunalverbände nicht eine andere
Bestimmung treffen.
b) für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekannt-
machung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und
§ 7 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung
von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3.
November 1917, sofern von der zuständigen Stelle
die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 der Bekannt-
machung vom 20. Juli 1916 bzw. § 7 Abs. 2 der
Bekanntmachung vom 3. November 1917 festgesetzt
werden.

- c) für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder-
und Krankenmilch.

§ 3.

Für Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig
behandelt worden ist, kann außer dem Milcherzeugerhöchstpreis
des § 1 (einschl. der dort vorgesehenen Zuschläge) ein be-
sonderer Molkereizuschlag von 6 Pfg. für das Liter gefordert
werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn
sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft,
durch Zentrifugalkraft oder auf andere Weise einwandfrei
gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2
bis 3 Grad heruntergekühlt und daneben, wenn es für er-
forderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem
geeigneten zugelassenen Frischerhaltungsmittel vorschriftsmäßig
behandelt ist.

§ 4.

Der Höchstpreis für Magermilch (Buttermilch) beträgt
45 Pfg. für das Liter frei Verladestelle.

Insofern es sich um Rücklieferung von Molkereien an
die Ruhhalter handelt, beträgt der Magermilchhöchstpreis ab
Erzeugungsstelle 30 Pfg., wobei aber vorausgesetzt wird, daß
die Verpflichtung der Molkerei zur Rücklieferung der Mager-
milch bei Bemessung des Vollmilchpreises angemessene Berück-
sichtigung findet.

§ 5.

Der Höchstpreis für den Verkauf von Milch (Vollmilch,
Buttermilch, Magermilch) im Kleinhandel an den Verbraucher

wird von den Kommunalverbänden festgesetzt. Dabei hat sich der Kleinhandelshöchstpreis im Bezirk der Stadt Stettin und in den Gemeinden Altdamm, Bollinken, Finkenwalde, Frauendorf, Friedensburg, Goglow, Bodejuch, Pommerensdorf, Rosengarten, Scheune, Scholwin, Stolzenhagen, Warsow und Züllichow im Kreise Randow sowie Sydowsee, Kreis Greifenhagen 40—60 Pfg., in Gemeinden von 25000—100000 Einwohnern 20—40 Pfg., in Gemeinden von 3000—25000 Einwohnern 15—30 Pfg., endlich in Gemeinden mit weniger als 3000

Einwohnern bis zu 20 Pfg. über dem Erzeugerhöchstpreis (d. h. Stallpreis und Zuschläge vgl. § 1) zu halten. Für den Verkauf von Milch im Kleinhandel durch Molkereien in Gemeinden unter 3000 Einwohnern ist jedoch der Kleinhandelshöchstpreis mindestens 10 Pfg. höher als der Erzeugerhöchstpreis (d. h. Stallpreis und Zuschläge vgl. § 1) festzusetzen.

Gegen die Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt, der die Preise endgültig festsetzt.

§ 6.

Für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch, welche die Kommunalverbände als solche anerkennen, haben diese besondere Höchstpreise festzusetzen.

§ 7.

Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauerwaren oder Nährmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder eine mit einer Reichsbehörde verbundene Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesfettstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

§ 8.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) und 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 1179).

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1920 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt meine Verordnung über Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern vom 2. Februar 1920 außer Kraft.

Stettin, den 10. Mai 1920.

Der Oberpräsident. J. B.: von Hohnhorst.

Kreisanordnung

über Kleinhandelshöchstpreise für Vollmilch.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Stettin vom 10. Mai 1920 und auf Grund meiner Bekanntmachung vom 19. Mai 1920, Kreisblatt Nr. 43, wird hiermit für den Umfang des Kreises Belgard folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in den §§ 1 und 4 der vorstehenden Verordnung des Herrn Oberpräsidenten festgesetzten Höchstpreise von 90 Pfg. für das Liter Vollmilch bei ortsüblichem Fettgehalt und 45 Pfg. für das Liter Mager- und Buttermilch gelten auch für den unmittelbaren Verkauf von dem Erzeuger an den Verbraucher.

§ 2.

Für den Verkauf der Milch im Kleinhandel durch Molkereien und durch die vom Kreisausschuß zugelassenen Milchabgabestellen (§ 5 vorletzter Absatz a. a. O.) wird der Kleinhandelshöchstpreis wie folgt festgesetzt:

für die Städte Belgard und Polzin:

Vollmilch pro Liter 1,40 Mk.
Mager- und Buttermilch pro Liter 0,70 Mk.

für das platte Land:

Vollmilch pro Liter 1,20 Mk.
Mager- und Buttermilch pro Liter 0,60 Mk.

§ 3.

Ueberschreitungen der in den §§ 1 und 2 festgesetzten Höchstpreise werden nach den im § 8 a. a. O. angegebenen Bestimmungen bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem 21. Mai d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung des Kreisausschusses vom 23. Februar 1920, Kreisblatt Nr. 18, außer Kraft.

Belgard, den 9. Juni 1920.

Der Kreisausschuß.

Verordnung

über Höchstpreise für Butter in der Provinz Pommern vom 10. Mai 1920.

Auf Grund der §§ 2 ff. der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 731), der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) bzw. vom 31. März 1920 (Reichsanzeiger Nr. 71), und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden vom 19. September 1917 — Pr. St. R. VI b 355 4. I. — M. f. S. II b 6777 2. — M. f. Vdw: I A I c 15 239 des Rundschreiben der Landesfettstelle vom 29. März 1920 (III a 1103) wird für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Bahnmagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte einschließlich handelsüblicher Verpackung fordern kann, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit auf höchstens 1080 Mark,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 1040 Mark,
3. für abfallende Ware auf höchstens 780 Mark für 50 Kilogramm festgesetzt.

§ 2.

Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), darf beim Verkauf durch den Hersteller den Preis von 1040 Mark für 50 Kgr. nicht übersteigen.

§ 3.

In den vorstehend festgesetzten Herstellerpreisen ist der Betrag für die Warenumsatzsteuer, soweit sie auf den Hersteller entfällt, bereits enthalten, eine besondere Zurechnungstellung dieser Steuer also unzulässig.

§ 4.

Die Preise des § 1 gelten zugleich als Durchschnittspreis im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 25. August 1917 (R. G. Bl. S. 731).

§ 5.

Die Zuschläge für den Weiterverkauf dürfen betragen:

1. für den Kommunalverband oder die Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen außer den Verwaltungskosten die vorauslagte Fracht, ferner der Unkostenbeitrag des liefernden Kommunalverbandes und der Verteilungsstellen gehören, höchstens 65 Mark, für solche Gemeinden, für die Zuweisungen der Reichsstelle für Speisefette in Betracht kommen, höchstens 74 Mark.
2. im Großhandel
 - a) in Gemeinden bis 100000 Einwohnern höchstens 45 Mark,

- b) für das Preisgebiet der Stadt Stettin im Sinne des § 1 der Verordnung über Milchhöchstpreise in der Prov. Pommern vom 10. Mai 1920 höchstens 50 Mk.
3. im Kleinhandel
- a) in Gemeinden bis 3000 Einwohnern 40—60 Mk.
b) " " von 3000—25000 Einwohnern 60—80 Mk.
c) " " von 25000—100000 Einwohnern 80—100 Mk.
- d) für das Preisgebiet der Stadt Stettin im Sinne des § 1 der Verordnung über Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern vom 10. Mai 1920 höchstens 135 Mk. für je 50 Kgr.

Die Festsetzung dieser Zuschläge erfolgt innerhalb der obigen Grenzen durch die Kommunalverbände.

Außer den vorstehend bezeichneten Zuschlägen haben die Kommunalverbände vor der Festsetzung der Kleinhandelspreise noch einen weiteren Zuschlag (Warenumsatzsteuer) bis zu 15 vom Tausend des Butterverkaufspreises für den Groß- und Kleinhandel in Ansatz zu bringen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 21. Mai d. Js. in Kraft. Mit demselben Tage tritt meine Verordnung über Höchstpreise für Butter vom 4. Februar 1920 außer Kraft.

Stettin, den 10. Mai 1920.

Der Oberpräsident. J. B.: von Hohnhorst.

Kreisverordnung

über Höchstpreise für Butter.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Stettin vom 10. Mai 1920 und auf Grund meiner Bekanntmachung vom 19. Mai 1920, Kreisblatt Nr. 43, wird hiermit für den Umfang des Kreises Belgard folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Preis für Molkereibutter beträgt:

- a) bei Abgabe von der Molkerei an eine Verkaufsstelle:
- | | | |
|-------------------|-----------|--------------|
| für Handelsware I | 10,80 Mk. | für das Pfd. |
| " " II | 10,40 " | " " " |
| " abfallende Ware | 7,80 " | " " " |
- b) bei Abgabe der Molkerei oder der Verkaufsstelle an den Verbraucher gegen Fettkarten:
- | | | |
|---------------------|-----------------------|--------------|
| für Handelsware I | 12,— Mk. | für das Pfd. |
| | (für 50 Gr. 1,20 Mk.) | |
| für Handelsware II | 11,50 Mk. | für das Pfd. |
| | (für 50 Gr. 1,15 Mk.) | |
| für abfallende Ware | 9,— Mk. | für das Pfd. |
| | (für 50 Gr. 90 Pf.) | |

Der Preis für Landbutter beträgt:

- a) bei Ablieferung von dem Erzeuger an die Sammelstelle 10,40 Mk. für das Pfd.
- b) bei Abgabe von einer Sammelstelle an eine andere Annahme- oder Hauptsammelstelle in größeren Mengen 10,90 Mk. für das Pfd.
- c) bei Abgabe von einer Sammelstelle an den Verbraucher gegen Fettkarten 11,50 Mk. für das Pfd. (für 50 Gr. 1,15 Mk.)

§ 2.

Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 253). Ueberschreitungen der Höchstpreise sind strafbar.

§ 3.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 21. Mai 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung des Kreis-ausschusses v. 23. Februar 1920, Kreisbl. Nr. 18, außer Kraft.

Belgard, den 9. Juni 1920.

Der Kreis-ausschuß.

Verteilung von Lebensmittelzusch.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 5. Juni 1920 gelangen nun auf Abschnitt Nr. 6 der Lebensmittel-zusatzkarte

an Kinder unter 2 Jahren, über 70 Jahre alte Personen und Schwerkriegsbeschädigte Lebensmittel zur Verteilung bei den nachbenannten Geschäften:

Bäckermeister Georg Bagel, Belgard,
" Kuske, "
" Kloß, "
" Bonow, "
" Borchardt, Polzin,
" Schneider, "
" Groß, "
" Müller, Gr. Thörow,
Kaufmann Radtke, Gr. Rambin.

Es werden ausgegeben:

auf Abschnitt Nr. 6 der grünen Lebensmittelzusatzkarte (an Kinder unter 2 Jahren)

vier 125-Gramm-Päckchen Keks oder Zwieback zum Preise von 145 Pfg. für das Päckchen Keks bzw. 155 Pfg. für das Päckchen Zwieback,

auf Abschnitt Nr. 6 der grauen Lebensmittelzusatzkarte (an über 70 Jahre alte Personen u. Schwerkriegsbeschädigte) drei 125-Gramm-Päckchen Keks oder Zwieback zu demselben Preise.

Ferner werden ausgegeben auf Abschnitt Nr. 6 der grünen und grauen Lebensmittelzusatzkarte je ein 250-Gramm-Päckchen Kindergerstemehl zum Preise von 10 Pfg.

Wer seine Karten rechtzeitig einer der obigen Verteilungsstellen vorgelegt hat, kann die Nahrungsmittel in den nächsten Tagen bei derselben in Empfang nehmen.

Belgard, den 15. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Höchstpreise für Rind-, Kalb- und Schaffleisch.

Unter Bezugnahme auf das von dem Herrn Oberpräsidenten — Provinzialfleischstelle — am 8. Juni dorthin gerichtete Telegramm über die Erhöhung der Viehpreise ermächtigt ich die Herren Landräte in Abänderung meiner Rundverfügung vom 5. Mai 1920 Neufestsetzungen der Preise für Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch und Pferdefleisch den örtlichen Verhältnissen entsprechend vorzunehmen. Als Richtpreise für die Neufestsetzungen gelten folgende Fleischpreise:

	pro Pfund.
Rindfleisch	10,60 Mark
Kalbfleisch	10,60 "
Hammelfleisch	10,60 "

Köslin, den 10. Juni 1920.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Für den Kreis Belgard werden unter Aufhebung der bisherigen Höchstpreise hiermit neue Höchstpreise für Rind-, Kalb- und Hammelfleisch in folgender Höhe festgesetzt:

	pro Pfund.
für Rindfleisch	10,00 Mark
für Kalbfleisch	10,00 "
für Schaffleisch	10,00 "

Belgard, den 17. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Ueberreichung von Lebensmittel-Zusatzkarten für Wöchnerinnen.

Die Ortsbehörden des Kreises senden bei Anfordernungen von Lebensmittelzusatzkarten für Wöchnerinnen sehr häufig die Bescheinigung eines Arztes oder Hebammen zum Nachweis über die Schwangerschaft oder das Stillen nicht mit ein. Ich bringe deshalb erneut die Bekanntmachung des Kreis-ausschusses vom 31. Juli 1919 betreffend die Regelung der Ernährungsverhältnisse für werdende und stillende Mütter in Erinnerung, wonach diesseits die Abgabe solcher Karten an die Ortsbehörden nur gegen vorherige Einreichung der erwähnten Bescheinigung erfolgt. Die Bescheinigung ist durch die Wöchnerin, die die Karten beantragt, zu beschaffen.

Die Wöchnerinnen haben die Karten ausschl. bei ihren Ortsbehörden zu beantragen unter gleichzeitiger Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungen. Von mir werden künftig Karten unmittelbar an die Wöchnerinnen grundsätzlich nicht abgegeben.

Belgard, den 17. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Betrifft: Sommerfaatgetreide.

Saatkarten auf Sommerfaat für die Ernte 1919 werden vom 1. Juni ab nicht mehr ausgestellt. Diesbezügliche Anträge finden keine Berücksichtigung.

Belgard, den 17. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Sammlung von alten nicht mehr verwendbaren Pausleinen- und Sichtpausleinenzeichnungen usw.

Die Rückgewinnungswirtschaft für chemische und Textilprodukte in Berlin NW. 40, Beethovenstr. 1, sammelt:

1. Zeichnungen von Gebäuden, Maschinen, Eisen usw., Konstruktionen für behördliche Konzessionen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse, Straßen- und Plananlagen, Straßenbahnen sowie Neu- und Umbauten aller Art,
2. Sichtpausleinen von Zeichnungen, soweit diese auf blauen, weißen oder farbigen Sichtpauspapieren mit einliegendem Stoffgewebe vervielfältigt sind,
3. Papiere, welche auf Leinen, Baumwolle, Messel usw. aufgeklebt sind wie Generalstabs-, Land- und Schulkarten

zwecks Herstellung guter und billiger Kleider- und Wäsche stücke aus diesen alten Materialien.

Als Untersammelstelle ist in Belgard im Kreishause Zimmer 18 eine Sammelstelle eingerichtet, die die oben bezeichneten Altmaterialien während der üblichen Dienststunden annimmt. Für jedes Kilo Pausleinen-Altmaterial wird freibleibend 1,50 Mk. bis 2,50 Mk. je nach Qualität vergütet. Für das andere Material wird der Kaufpreis nach einzusendenden Mustern vereinbart, er wird durchschnittlich 1 Mk. getragen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, der Sammel- tätigkeit besondere Fürsorge zuteil werden zu lassen.

Belgard, den 15. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Anhängezettel.

Für den Verkehr der Getreideselbstversorger mit den Mühlen ist in § 14 der Verbrauchsvorschriften für Selbst- versorger vom 4. September 1919 (Kreisblatt Nr. 75) bestimmt:

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe (Mühle) der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger an jedem Sack den vorge- schriebenen Anhängezettel zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergibt.

Bei den verschiedenen Mühlenrevisionen ist festgestellt worden, daß diese Bestimmung nicht überall beachtet wird. Ich weise darauf hin, daß, falls dieser Bestimmung nicht ent- sprochen wird, die Beschlagnahme der ohne Anhängezettel auf dem Wege zu und von der Mühle betroffenen Getreide- und Mehlmengen ohne Entschädigung erfolgen muß. Die Mühlen dürfen Getreide ohne Anhängezettel nicht annehmen. Werden in der Mühle Selbstversorger-Getreidemengen in Säcken ohne Anhängezettel betroffen, so unterliegen sie auch hier der Be- schlagnahme.

Belgard, den 16. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Wie der Herr Minister ausführt, ist es im kommenden Winter nicht mehr möglich, auf die Brennstoffversorgung der Bevölkerung die Rücksichten zu nehmen, die in den letzten beiden Jahren gewonnen sind; es wird vielmehr nötig werden, das zu Nutzholz geeignete Holz wieder dieser Verwendung zuzuführen; während es in den letzten beiden Jahren in großem Umfange ins Brennholz geschlagen ist. Wir bitten, die Bevölkerung in geeigneter Weise schon jetzt

darauf hinzuweisen, damit sie sich bei Zeiten der Torf- und Stockholzgewinnung zuwendet, wodurch der Bedarf an besserem Brennholz fast ganz ausgeschlossen werden kann.

Alle Oberförster überweisen auf Antrag jedem, der sich meldet, Stockholz zur Selbstwerbung gegen Zahlung von 10 Pfennigen für 1 Raummeter ohne daß das Holz aufgesetzt und abgenommen zu werden braucht.

Rößlin, den 22. Mai 1920.

Preussische Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, gez. Wagner.

Abdruck der vorstehenden Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Landbevölkerung des Kreises.

Belgard, den 10. Juni 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In der Provinzialhebammenlehranstalt und Frauen- klinik zu Stettin sind, getrennt von den Räumen für Unter- richtszwecke, Stationen eingerichtet, in denen Damen zur Ab- wartung ihrer Entbindung und gynäkologisch Erkrankte gegen Bezahlung zu jeder Zeit Aufnahme finden.

Die Pflegekosten betragen vom 1. Mai 1920 ab für den Tag in der 1. Klasse 25 oder 21 M. je nach Lage, Größe und Ausstattung der Zimmer,
in der 2. Klasse 14 M.,
in der Normalkasse 7 M.

Außerdem wird für Verbandstoffe und dergleichen ein- malig ein Pauschalbetrag erhoben von 30 M. in der 1. Klasse,
20 " " " 2.
und 10 " " " Normalkfl.

Von dem Anstaltsdirektor ausgeführte Operationen sowie seine besonders beanspruchte Hilfeleistung in normalen Fällen sind besonders zu bezahlen, die Höhe des Honorars für die 2. und die Normalkasse, das sich in mäßigen Grenzen hält, wird vom Provinzialausschuß bestimmt.

Krankenkassen und die Landesversicherungsanstalt, die für ihre Rechnung Schwangere oder Kranke zur Behandlung in der Normalkasse überweisen, haben für jeden Tag nur 5 M. ohne weitere Nebenkosten mit Ausnahme für Röntgen- bestrahlungen zu bezahlen.

Stettin, den 3. Mai 1920.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Veröffentlicht.

Belgard, den 5. Juni 1920.

Der Landrat.

In der Anmerkung zu Abschnitt D II b Ziffer 6 — 9 der Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässige Beanspruchung der Bau- stoffe vom 24. Dezember 1919 — St. 6, 598 — ist be- stimmt, daß Kalksandsteine und Kalksandhartsteine ein leicht erkennbares Merkmal tragen müssen, aus dem zu ersehen ist, zu welcher von diesen beiden Steinarten sie gehören.

Zur Ausführung dieser Kennzeichnung hat der Verein der Kalksandsteinfabriken angeregt, lediglich Kalksandhartsteine mit einem Kennzeichen zu versehen, auf eine besondere Kenn- zeichnung der Kalksandsteine aber zu verzichten. Für die Kennzeichnung der Kalksandhartsteine schlägt der Verein auf Grund der bisherigen Erfahrungen die folgenden Verfahren vor:

- 1) oberflächliches Färben je einer Kopf- und Läuferfläche,
- 2) Anbringung gerauhter Streifen in der Mitte der Kopf- und Läuferflächen, die von Läuferfläche zu Läuferfläche verlaufen,
- 3) Stempeldruck auf einer Läuferfläche.

Ich bin damit einverstanden, daß bis auf weiteres ledig- lich Kalksandhartsteine mit einem der vorgenannten Kennzeichen versehen werden und daß die Wahl der Kennzeichnung durch Farben, Rauhen oder Stempeldruck der herstellenden Fabrik überlassen wird.

Zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 5. Juni 1920.

Der Landrat.